



WASSERGEBÜHRENORDNUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Eggerding vom 14.12.2023, mit der eine
Wassergebührenordnung für die Gemeinde Eggerding erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGB1. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Eggerding (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der/die EigentümerIn der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage für

a) Wohnbauten

Bemessungsfläche lt. § 2 Abs. 2

pro m² Bemessungsfläche:

bis 150 m² frei, ab 150 m² € 15,00

zuzüglich der Mindestanschlussgebühr € 2.752,00

b) Betriebs- und Geschäftsstätten

Bemessungsfläche lt. § 2 Abs. 2

pro m² Bemessungsfläche: € 5,00

Obergrenze: 350 m² Bemessungsfläche (*für Schulen, Kindergärten und sonstige öffentliche Gebäude*)

zuzüglich der Mindestanschlussgebühr € 2.752,00

c) Landwirtschaftliche Stallungen und Milchkammern

Bemessungsfläche lt. § 2 Abs. 2

pro m² Bemessungsfläche: € 5,00

zuzüglich der Mindestanschlussgebühr € 2.752,00

2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschößiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke oder Hallenbäder, Freizeit- und Fitnessräume und Waschküchen benutzbar ausgebaut sind. Bei einer Mischform von Wohnbauten und Betriebs- und Geschäftsstätten gelangt als Grundlage für die Berechnung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr § 2 Abs. 1a zur Anwendung.
3. Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt 75 % der Mindestanschlussgebühr.
4. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
5. Die Veranlassung der Herstellung der Zuleitung von der Hauptleitung bis zum anzuschließenden Objekt obliegt der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objektes, diese(r) hat auch die Kosten für die Herstellung und die Instandhaltung dieser Einrichtungen zu tragen (gem. § 5 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015)
6. Bei Übernahme einer bestehenden Wasserversorgungsanlage einer Wassergenossenschaft, welche nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des Wasserrechtsgesetzes (WRG. 1959), BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2014, gegründet worden ist, entfällt die Anschlussgebührenpflicht für jene Grundstücke, die bis zur Übernahme durch diese Wassergenossenschaft versorgt wurden.

7. Nicht als angeschlossen im Sinn dieser Gebührenordnung gelten jene Grundstücke, die an eine Wassergenossenschaft, welche nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des Wasserrechtsgesetzes (WRG. 1959), BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2014, gegründet worden ist, angeschlossen sind.

§3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 75 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§4

Wasserbezugsgebühren, Zählergebühr

1. Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter

ab 1. Jänner 2024 € 2,27

jedoch jährlich mindestens **48 m³** je Hausanschluss zur Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt nur einmal im Jahr.

2. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Falls schon im ersten Jahr unrichtige Anzeigen festgestellt werden, so ist der Verbrauch nach Wasserabnehmern mit gleichem Anschlusswert zu bezahlen.
3. Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben bei einem vorübergehenden Wasserbezug für Nutzwasserzwecke aus einem Hydranten eine Wassergebühr von € 2,27 pro Kubikmeter zu entrichten. Zur Messung des Wasserverbrauchs wird ein Wasserzähler beigestellt.
4. Für die Bereitstellung, Instandhaltung, Überprüfung und Nacheichung eines Wasserzählers ist eine laufende Zählergebühr zu entrichten. Die Zählergebühr beträgt für jeden Zähler pro Monat € 2,15.
5. Wird eine Wasserentnahme von mehr 10m³ innerhalb von 24 Stunden oder 40m³ innerhalb eines Monats vorgenommen, ist dies beim Gemeindeamt anzumelden, damit ein Termin vereinbart werden kann. Ohne Anmeldung wird eine einmalige Gebühr von € 50,00 verrechnet.

§5

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

1. Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a oder b entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten.
3. Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§6

Umsatzsteuer

Den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätzen werden die jeweils geltende, gesetzliche (10 %) Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Künftige Gebührenfestsetzung

Die Anschluss- und Benützungsgebührensätze werden künftig vom Gemeinderat jährlich im Rahmen der Voranschlagserstellung festgesetzt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 14. Dezember 2022 außer Kraft.



Der Bürgermeister

Christian Gallhammer



Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am: 02.01.2024